

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD**Zügige Besetzung von Ortsamtsleitungsstellen sicherstellen!**

Die Neu-Besetzung von Ortsamtsleiterinnen- und Ortsamtsleiterstellen geschieht bisher in einem zweigleisigen Verfahren: Zum einen ist Beamtenrecht anwendbar, zum anderen kann eine solche Stelle – seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2006 – nur mit einer Person besetzt werden, die das positive Votum der zuständigen Beiräte erlangt hat. Seit einigen Jahren verzögert sich die Besetzung der Stellen mit den von den jeweils zuständigen Beiräten gewählten Bewerberinnen und Bewerbern dadurch, dass Bewerberinnen und Bewerber, die nicht das positive Votum des Beirates erhalten haben, eine Konkurrentenklage erheben. Durch teilweise monatelange Vakanzen in der Ortsamtsleitung werden die Beiräte an der ordnungsgemäßen und effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert. Der Senat hat gemäß einem Beschluss der Stadtbürgerschaft im März 2011 einen Bericht dazu vorgelegt, welche verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten es gibt, um sicherzustellen, dass Ortsamtsleitungsstellen zukünftig umgehend und entsprechend der Entscheidung der zuständigen Beiräte wieder besetzt werden können. Das Ergebnis war, dass nur die Umwandlung der Stelle der Ortsamtsleitung in eine Wahlbeamtenstelle Klagen und damit Verzögerungen in der Besetzung minimieren kann. Entsprechend soll mit dem anliegenden Gesetzesentwurf geregelt werden, dass zukünftige Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes**Artikel 1**

§ 7 Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010, S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. 12. 2011 (Brem.GBl. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stadtverordnetenversammlung“ ein Komma und die Wörter „die Ernennung einer hauptamtlichen Ortsamtsleiterin oder eines hauptamtlichen Ortsamtsleiters setzt ihre oder seine Wahl durch die Stadtbürgerschaft“ eingefügt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Stadtbürgerschaft kann die Befugnis zur Wahl der Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter durch Ortsgesetz auf den örtlich zuständigen Beirat oder die örtlich zuständigen Beiräte übertragen.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Marie Hoppe,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Helmut Weigelt,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD